



## **Stellungnahme von Werkstattträte Deutschland zum Bundesteilhabegesetz**

### **Sechs gemeinsame Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz**

zum Referentenentwurf vom 26. April 2016

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Teilhabe. Dieses Recht gilt bundesweit für alle behinderten Menschen. Notwendige Unterstützungsleistungen müssen bundesweit einheitlich gemäß Grundgesetz gewährleistet sein, um einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern. Es darf nicht vom Bundesland abhängen, ob und wie Leistungen gewährt werden. Eine Regionalisierung der Eingliederungshilfe ist strikt abzulehnen. Wir kritisieren auch Öffnungsklauseln, mit denen ein Bundesland einzelne Leistungen oder auch Zugang, Umfang und Qualität zulasten der Betroffenen reduzieren könnte.

#### **Wir fordern, für mehr Selbstbestimmung die Wunsch- und Wahlrechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und nicht einzuschränken.**

- Auch für Menschen mit Behinderungen gilt das Recht, selbst zu entscheiden, wo, wie und mit wem sie wohnen, leben und arbeiten möchten.
- Leistungen gegen den Willen der Betroffenen im Sinne von „Zwangspoolen“ nur gemeinschaftlich zu gewähren, lehnen wir daher strikt ab.
- Außerdem darf kein Druck oder finanzieller Anreiz entstehen, Menschen vorrangig in Einrichtungen oder aus ihnen heraus zu bringen – auch nicht mittelbar, indem z. B. bestimmte Angebote nicht zur Verfügung stehen oder nicht finanziert werden.
- Das neue Gesetz stärkt die Wunsch- und Wahlrechte nicht, sondern schreibt defizitäre Regelungen der Sozialhilfe fort. Beim Wohnen, insbesondere in der eigenen Wohnung, darf es keine Verschlechterungen geben. Wir fordern mit Nachdruck ein modernes Wunsch- und Wahlrecht, das die selbstbestimmte Lebensführung stärkt und berechtigte Wünsche der Betroffenen gelten lässt, wie dies für andere Rehabilitationsträger schon heute im Gesetz steht.

#### **Wir fordern, Einkommen und Vermögen nicht mehr heranzuziehen.**

- Behinderung darf nicht arm machen. Auch bei im Laufe des Lebens erworbenen Behinderungen dürfen die Menschen nicht zu einem Leben in Armut gezwungen werden, wenn sie wegen ihrer Behinderung Leistungen zur Unterstützung bekommen, insbesondere Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Blindenhilfe. Deshalb fordern wir im Sinne eines Nachteilsausgleichs den Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensheranziehung.
- Zumindest muss jetzt der spürbare und verbindliche Ausstieg im Gesetz festgeschrieben werden. Bei der Heranziehung insbesondere von Einkommen sind dazu in jährlichen Stufen deutliche Verbesserungen vorzusehen.

- Die aktuelle Regelung, wonach Familien und Ehepartner mit ihrem Einkommen und Vermögen mit herangezogen werden, muss unmittelbar aufgehoben werden.
- Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen gemeinschaftlich leben, muss weiterhin ein Geldbetrag zur persönlichen Verfügung verbleiben.

### **Wir sagen NEIN zu Leistungskürzungen und -einschränkungen.**

- Das Bundesteilhabegesetz muss Leistungen für die Betroffenen verbessern und darf nicht Personenkreise ausschließen oder Leistungen einschränken.
- Viele bisher Anspruchsberechtigte drohen aus dem System zu fallen, wenn künftig ein umfassender Unterstützungsbedarf in 5 von 9 Lebensbereichen bestehen muss. Die Folge wäre, dass notwendige Unterstützung in einzelnen Lebensbereichen (z. B. bei Bildung oder Kommunikation) trotz bestehenden Hilfebedarfs nicht mehr gewährt wird. Das ist umso problematischer, als bei Personen ohne wesentliche Behinderung bisherige Ermessensleistungen gestrichen werden sollen.
- Die Aufgabe der Eingliederungshilfe wird im neuen Gesetz deutlich enger gefasst, ihre rehabilitative Ausrichtung ist damit nicht mehr gewährleistet, hier schafft auch ein offener Leistungskatalog keine Abhilfe.
- Es drohen Einschränkungen bei der sozialen Teilhabe in Bereichen wie Freizeit, Kultur und Ehrenamt, bei gesundheitsbezogenen Teilhabeleistungen, Hilfsmittelversorgung, bei Bildung und Mobilität. Das betrifft auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Dazu darf es nicht kommen.
- Im gesellschaftlich zentralen Bereich der Bildung sind Verbesserungen dringender denn je. Statt Restriktionen oder gar Rückschritten braucht es hier besonders niederschweligen Zugang und umfassende Leistungsinhalte. Einheitlich hohe Standards für inklusive Bildung, einschließlich Unterstützungsleistungen, sind jetzt zu schaffen.
- Notwendige Leistungen der Pflege sind gleichberechtigt neben der Eingliederungshilfe zu gewähren. Ein Vorrang von Pflegeleistungen, mit dem Eingliederungshilfeleistungen ausgeschlossen werden, ist abzulehnen. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht wegen ihres Unterstützungsbedarfs auf Pflegeeinrichtungen verwiesen werden.

### **Wir fordern ein Verfahrensrecht, das Leistungen zügig, abgestimmt und wie aus einer Hand für Betroffene ermöglicht und nicht hinter erreichte SGB IX-Gesetzesstandards zurückfällt.**

- Der Zugang zu Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe muss für alle Menschen umfassend in allen Lebenslagen ermöglicht werden. Daran müssen alle Rehabilitationsträger abgestimmt mitwirken. Die Eingliederungshilfe muss sich hier einpassen und denselben Verfahrensregelungen folgen. Die durch das SGB IX bereits erzielten Fortschritte sind zu bewahren und auszubauen.
- Zugang, Umfang und Inhalt der Teilhabeleistungen sind für alle Rehabilitationsträger auf einheitlich hohem qualitativen Niveau zu garantieren. Das SGB IX, 1. Teil gibt hier den Rahmen, er muss auch für die Eingliederungshilfe verbindlich werden.



### **Wir fordern mehr Teilhabe- und Wahlmöglichkeiten im Arbeitsleben.**

- Damit mehr schwerbehinderte Menschen auf dem Arbeitsmarkt Beschäftigungschancen erhalten, muss die Ausgleichsabgabe für Unternehmen, die trotz Gesetzespflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, deutlich angehoben werden. 320 Euro im Monat setzen hier zu wenig Anreiz, rechtswidriges Verhalten zu ändern.
- Schwerbehindertenvertretungen (SBV) in Unternehmen verdienen mehr Unterstützung. Freistellungs- und Heranziehungsregelungen sowie Fortbildungsansprüche für sie müssen verbessert werden. Trifft ein Unternehmen Entscheidungen mit Wirkung für schwerbehinderte Beschäftigte ohne gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der SBV, darf diese Entscheidung erst wirksam werden, wenn die Beteiligung nachgeholt wurde.
- Zugleich sind die Mitbestimmungsrechte für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen auszubauen; dies muss auch für alternative Leistungsanbieter gelten. Für Werkstattbeschäftigte braucht es mehr Wahlmöglichkeiten, wie zum Beispiel das vorgesehene Budget für Arbeit, um auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten zu können. Auch für Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf ist Teilhabe am Arbeitsleben sicherzustellen, ohne dies auf Leistungen der Werkstatt zu beschränken.

### **Wir fordern, Betroffenenrechte nicht indirekt, z. B. über schlechte finanzielle und vertragliche Rahmenbedingungen für Anbieter, zu beschneiden.**

- Die geplante Trennung von existenzsichernden Leistungen und Teilhabeleistungen darf nicht zu Leistungslücken zulasten der behinderten Menschen führen. Kosten der Unterkunft und des Lebensunterhalts sind weiter umfassend zu finanzieren – unabhängig vom Lebensort.
- Das neue Recht darf auch nicht zu enormer Bürokratisierung bei den behinderten Menschen bzw. Leistungserbringern führen. Die Qualität der Dienste und Einrichtungen darf nicht über eine Abwärtsspirale der Finanzierung gefährdet werden – im Interesse der Menschen mit Behinderungen.
- Das von der Bundesregierung geplante Durchbrechen der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe darf zudem nicht dazu führen, dass Leistungen abgebaut werden oder die Tarifbindung der Leistungserbringer ausgehöhlt wird.



## **Stellungnahme von Werkstattträte Deutschland zum Bundesteilhabegesetz**

### **– Teilhabe am Arbeitsleben (Referentenentwurf vom 26.04.2016)**

Werkstattträte Deutschland, oder auch die Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstattträte (BVWR e.V.) ist ein Dachverband, der bundesweit die Interessen von über 300.000 Beschäftigten in Werkstätten in Deutschland vertritt. Der Verein versteht sich auf Bundesebene als ein Sprachrohr gegenüber der Politik, den Verbänden und der Öffentlichkeit.

Grundsätzlich begrüßt Werkstattträte Deutschland, dass Werkstätten weiterhin ein wichtiger Ort der beruflichen Teilhabe bleiben. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass viele Menschen mit Behinderung die Werkstätten (WfbM) als Arbeitsplatz UND als Lebensraum für sich ansehen.

Der Verein begrüßt ebenso, dass die Politik neue Möglichkeiten aufzeigt, die den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern sollen. Ein MEHR an Auswahl durch „Andere Leistungsanbieter“ und das „Budget für Arbeit“ ist grundsätzlich positiv zu sehen.

#### **Das Mindestmaß an wirtschaftlicher verwertbarer Arbeit muss fallen!**

- Sehr kritisch sieht der Verein das Festhalten am Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit. Mit der Beibehaltung dieses Paragraphen (§ 219 BTHG) wird die Ausgrenzung ganzer Personengruppen von der Möglichkeit am Arbeitsleben und somit auch am Leben in der Gemeinschaft zu partizipieren, zementiert. Es handelt sich hier um einen Verstoß gegen das Grundgesetz, wonach jeder Mensch das Recht auf Arbeit hat. Die Teilhabe am Arbeitsleben ist ein Menschenrecht, zu dessen Umsetzung sich Deutschland spätestens seit der UN-BRK (Art. 27) verpflichtet hat! Wir fordern Deutschland auf, sich daran zu halten!

#### **Das Teilhabeplanverfahren muss den Menschen mit Behinderung im Zentrum haben!**

- Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben lehnen wir eine alleinige Steuerung und Koordinierung der Leistungen durch die Träger der Eingliederungshilfe ab. Es ist uns ein zentrales Anliegen, dass den Menschen mit Behinderung Gehör verschafft wird und sie für ihre Wünsche eintreten können! Außerdem empfehlen wir nachdrücklich die Leistungserbringer, sprich auch die Werkstätten, in die Konferenz einzubeziehen! Die Konferenz muss objektiv und sachlich ablaufen. Die Expertise von Werkstätten kann dazu beitragen. Es darf nicht zu kurzfristigen Bewertungen nach Aktenlage oder schlimmer noch nach Kostenlage kommen.

#### **Wir fordern den Zugang zur Werkstatt auch ohne Berufsbildungsbereich!**

- Dem Berufsbildungsbereich (BBB) in WfbM folgt gewöhnlich der Arbeitsbereich. Dem stimmen wir absolut zu. Aber den BBB zur Voraussetzung für den Arbeitsbereich zu



machen, dem können wir nicht zustimmen. Menschen, die aus der Praxis kommen, langjährige Berufserfahrung und eine Grundausbildung haben und durch Burnout oder ähnliches aus dem „normalen“ Erwerbsleben herausfallen, muss es wie eine Bevormundung vorkommen, dass sie nicht die Wahl sondern den Zwang haben, den BBB zu absolvieren. Wir fordern an dieser Stelle das Wunsch- und Wahlrecht und dass die Selbstbestimmung des Menschen mit Behinderung respektiert wird.

### **Wir fordern das Recht auf Arbeit auch über die Rentenaltersgrenze hinaus!**

- Es ist diskriminierend, dass Menschen mit Behinderung mit Eintritt des Rentenalters nicht mehr arbeiten dürfen! Wir fordern das Wunsch- und Wahlrecht anzuerkennen und den Menschen die Wahl zwischen bezahlter Arbeit und Rente zu lassen.

### **Das Arbeitsförderungsgeld soll steigen – die Einkommenssituation für Menschen mit Behinderung muss sich verbessern!**

- Das anrechnungsfreie Arbeitsförderungsgeld muss weiter erhöht werden. Werkstattbeschäftigte wollen nicht länger in der Bittsteller-Position sein. Wir fordern, dass mehr Geld am Monatsende beim Beschäftigten verbleibt! Die Auszahlung der Beträge soll „wie aus einer Hand kommen“. Auch Sonderzahlungen sollen anrechnungsfrei sein. Über eine umfangreiche Überarbeitung des Entgelt-Systems zu Gunsten der Beschäftigten sollte nachgedacht werden!

### **Andere Leistungsanbieter müssen einheitliche Qualitätsstandards haben!**

- Den Grundgedanken, mehr Wettbewerb durch Andere Leistungsanbieter zu schaffen, begrüßen wir. Die gesetzliche Ausgestaltung lässt allerdings viel Spielraum für Missbrauch.
- Nach aktueller Gesetzesvorlage ist es Anderen Leistungsanbietern möglich Menschen mit Behinderung abzulehnen, ohne dafür gewichtige Gründe nennen zu müssen. So schaffen wir ein Zwei-Klassen-System: Die leistungsstarken Menschen mit Behinderung kommen zu den Anderen Leistungsanbietern. Die schwachen Menschen mit Behinderung verbleiben in den Werkstätten. Sollte der leistungsstarke Mensch sich irgendwann verschlechtern und nicht mehr genug „Gewinn“ für den anderen Anbieter abwerfen, so kann ihm gekündigt werden. Der Wettbewerbsgedanke wird hier also zum Nachteil der Werkstätten ad absurdum geführt. Auch das Wahlrecht des Menschen mit Behinderung wird zum Wahlrecht des Leistungsanbieters.
- Zudem brauchen Andere Leistungsanbieter kein Anerkennungsverfahren zu durchlaufen, keine Standards einzuhalten. Das Gesetz öffnet Tür und Tor für Missbrauch. Wir sehen bei den Anderen Leistungsanbietern viel Nachbearbeitungspotenzial und fordern die Politik auf, hier aktiv zu werden! Andere Leistungsanbieter brauchen mit WfbM vergleichbare Strukturen und Verpflichtungen! Fachpersonal muss angemessen qualifiziert und vergütet werden. Andere Anbieter sollen nach den Prinzipien betriebswirtschaftlicher Grundsätze arbeiten und ein



wirtschaftliches Arbeitsergebnis anstreben, aus dem dann ein angemessenes Arbeitsentgelt für die dort beschäftigten Menschen mit Behinderung erzielt werden kann.

- Andere Leistungsanbieter dürfen keine Werkstätten „light“ werden.
- Außerdem wollen wir, dass auch die Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) bei Anderen Leistungsanbietern gilt und ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in Werkstätten besteht. Das Rückkehrrecht soll auch für diejenigen Menschen mit Behinderung gelten, die bisher noch in keiner WfbM gearbeitet haben.

### **Wir unterstützen das Budget für Arbeit!**

- Wir begrüßen das Budget für Arbeit und sehen darin die Chance – wie es das Vorbild Hamburg zeigt – den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.
- Wir fordern eine individuelle und bedarfsdeckende Begleitung am Arbeitsplatz wie auch einen dauerhaften Lohnkostenzuschuss an den Arbeitsgeber, der sich am ortsüblichen Tarif orientiert. Behinderungsbedingte Nachteile (z.B. Fahrdienst) müssen zusätzlich ausgeglichen werden. Das Zusammenlegen (Poolen) der Begleitung und Unterstützung am Arbeitsplatz von mehreren Leistungsberechtigten darf nur mit Zustimmung aller Leistungsberechtigten und in Ausnahmefällen erfolgen.
- Die Rentenansprüche der Beschäftigten müssen denen in WfbM beschäftigten Menschen entsprechen. Außerdem muss es möglich sein, die Rentenansprüche aus der WfbM mitzunehmen.
- Wir fordern darüber hinaus eine bundeseinheitliche Regelung zum Budget für Arbeit und das bedingungslose Rückkehrrecht in die Werkstatt für all jene, die das auf dem Budget für Arbeit basierende Arbeitsverhältnis abbrechen.

### **Wir unterstützen das Wahlrecht für Menschen mit Behinderung!**

- ... sehen dieses allerdings nicht in allen Fällen – insbesondere bei den Anderen Leistungsanbietern – als gewahrt! Wir fordern die Politik auf ein Gesetz für Betroffene zu verabschieden! Nach aktueller Sachstandslage handelt es sich aber eher um ein Gesetz der Kostenträger.

### **Wir befürworten die bevorzugte Behandlung von Werkstätten bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand!**

- Durch die Bevorzugung bei der Auftragsvergabe werden Werkstätten auch weiterhin ihren Platz mitten in der Gesellschaft haben und Menschen Teilhabe am Arbeitsleben anbieten können. Wir begrüßen diese Entscheidung, da sie den Werkstätten ermöglicht am Wettbewerb am Markt teilzunehmen.



## **Stellungnahme von Werkstattträte Deutschland zur Novellierung der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)**

Werkstattträte Deutschland begrüßt grundsätzlich die im Referentenentwurf zum Bundesteilhabegesetz enthaltenen Neuerungen in der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO). Der Entwurf zeigt viele Verbesserungen für Menschen mit Behinderung in Werkstätten auf und zeigt die Bemühungen Deutschlands, die UN-BRK umzusetzen.

Um allen Menschen Zugang zur erneuerten Verordnung zu ermöglichen, fordern wir vom BMAS allerdings die Übersetzung der WMVO in leichte Sprache.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die neue WMVO gleichberechtigte Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte für alle Werkstattträte schaffen soll, die nicht hinter die Regelungen der geltenden diakonischen WMVO zurück fallen dürfen. Darüber hinaus muss § 1 Abs. (2) WMVO: „Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben“ erhalten bleiben.

Im Folgenden werden wir einzelne Punkte aus dem Referentenentwurf bewerten und Alternativen aufzeigen.

### **Wir begrüßen die neuen Mitbestimmungsrechte für Werkstattträte ausdrücklich!**

- Damit ist ein wichtiger Schritt zu mehr Emanzipation und Selbstbestimmung geschafft. Wir möchten darauf hinweisen, dass Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte aber unabhängig von der Geschäftsfähigkeit eines Menschen gelten müssen! Und wir wünschen auch, dass sich der Werkstattträt nicht nur für die Beschäftigten im Arbeitsbereich, sondern auch für diejenigen im Berufsbildungsbereich von Werkstätten einsetzt. Die Menschen mit Behinderung im Berufsbildungsbereich sollen den Werkstattträt im Gegenzug auch mitwählen dürfen.
- Bei den Mitbestimmungsrechten fordern wir eine Erweiterung in folgenden Bereichen: Verpflegung; Neu-, Um- und Erweiterungsbauten; Sanitär- und Aufenthaltsräume, Einstellung von Fachpersonal.
- Außerdem empfehlen wir die (Neu-)Aufnahme von begleitenden Maßnahmen und Fahrdiensten in die Mitbestimmung!
- Wir empfehlen die nähere Regelung der Mitbestimmung und ggf. die Schaffung unabhängiger Informations- und Beratungsstellen diesbezüglich.
- Bei der Verpflegung ist es uns ein wichtiges Anliegen darauf hinzuweisen, dass sich die bisherigen Regelungen zum Mittagessen in WfbM nicht ändern sollen! Die Trennung von Fachleistung und Leistung zum Unterhalt würde hier zu unnötiger Bürokratie führen und schlimmstenfalls Menschen mit Behinderung vom Mittagessen ausschließen.



### **Wir stimmen der genannten Anzahl von Werkstattträten im Werkstatttrat unter folgenden Bedingungen zu:**

- Die Erhöhung der Anzahl der Werkstattträte sehen wir positiv aber als nicht ausreichend an. Werkstattträte sollen auch in Zweigwerkstätten gewählt werden können. Die Werkstattträte aus Zweigwerkstätten müssen die Möglichkeit haben, sich in einem Gesamtwerkstatttrat zu treffen. Nur so ist es dem Werkstatttrat möglich, die Interessen der Beschäftigten auch in großen Werkstatt-Komplexen, wie Hamburg eines ist, zu vertreten.

### **Wir begrüßen die Stärkung der Vermittlungsstelle und fordern Gleichbehandlung gegenüber dem Betriebsrat!**

- Wir begrüßen die Stärkung der Vermittlungsstelle und auch die Möglichkeit des Werkstatttrates diese anzurufen!
- Wir stellen uns gegen ein Aushebeln der Vermittlungsstelle, wenn der Betriebsrat mitentscheidet. Bei Entscheidungen, die die Werkstatteleitung, die Werkstattmitarbeiter und die Beschäftigten betrifft, sollen Werkstatteleitung, Betriebsrat und Werkstatttrat zu gleichen Teilen entscheiden. Kommt es zu keiner Entscheidung, soll der Vermittlungsausschuss oder ggf. das Arbeitsgericht angerufen werden. In kirchlichen Einrichtungen soll die Möglichkeit weiterhin bestehen, das Kirchengenicht anzurufen.

### **Wir fordern eine zweite Freistellung des Werkstatttrates schon ab 500 Beschäftigten!**

- Wir fordern eine zweite Freistellung eines Werkstatttrates ab 500 Beschäftigten. Für die Arbeit auf Landes-(LAG WR) und auch die auf Bundesebene (BVWR) fordern wir die Freistellung jeweils eines weiteren Werkstatttrates. Wir begründen diese Forderung mit der Tatsache, dass die Arbeit auf Landes- und Bundesebene immer anspruchsvoller wird und Kraft wie auch Zeit fordert. Eine ernstzunehmende Interessenvertretung braucht vom Gesetz her eingeräumten Freiraum, um gut arbeiten zu können und den Ansprüchen gerecht zu werden.

### **Wir fordern 20 Tage Freistellung für Fort- und Weiterbildung!**

- Wir begrüßen, dass neue Werkstattträte 20 Tage für Fortbildungen zur Verfügung haben sollen. Wir sehen es allerdings als notwendig an, dass sich jeder Werkstatttrat gleichermaßen weiterbilden kann. „Lebenslanges Lernen“ muss zum Leitspruch auch in WfbM werden! Deshalb fordern wir, dass alle Werkstattträte 20 Tage für Fort- und Weiterbildung erhalten.
- Darüber hinaus ist es auch für Vertrauenspersonen unerlässlich sich fortzubilden. Wir fordern auch hier 20 Tage. Es bedarf einer Regelung!





### **Wir befürworten die Implementierung von Frauenbeauftragten!**

- Wir begrüßen die rechtliche Implementierung der Frauenbeauftragten in der WMVO. Wir wünschen uns weitere Regelungen hinsichtlich
  - des Stimmrechts (Neben Anhörungs- und Informationsrechten benötigt die Frauenbeauftragte ein eigenes Stimmrecht)
  - der Fortbildungen (Frauenbeauftragte sollen 20 Fortbildungstage beanspruchen dürfen)
  - der Wahl (die Wahl soll zeitnah, aber versetzt zur Wahl des Werkstattrates stattfinden; Ernennung oder Berufung anstelle einer Wahl soll auch möglich sein)
  - der Regelung in Zweigwerkstätten (jede Zweigwerkstatt ab 40 Beschäftigte soll eine hauseigene Frauenbeauftragte haben können)
  - die Anzahl der Frauenbeauftragten (Die Anzahl der Frauenbeauftragten sollte analog zur Anzahl der weiblichen Beschäftigten in WfbM erhöht werden)

### **Vertrauenspersonen brauchen einen Kündigungsschutz!**

- Wir befürworten, dass Vertrauenspersonen nach neuer WMVO von extern und intern kommen können, also nicht ausschließlich aus dem Fachpersonal einer Werkstatt kommen. So kann gewissermaßen vermieden werden, dass Vertrauenspersonen in Gewissenskonflikte (Arbeitsnehmer der WfbM vs. Vertrauensperson des Werkstattrates) kommen müssen.
- Da der Vertrauensperson analog zum Werkstatttrat eine betriebsratsähnliche Stellung zukommt, benötigt sie eine bessere Absicherung. Vertrauenspersonen brauchen daher einen besonderen Kündigungsschutz. Empfehlenswert ist auch der Abschluss eines Vertrags über die Aufgaben der Vertrauensperson zwischen Werkstattleitung, Werkstatttrat und Vertrauensperson (siehe Mustervereinbarung für Vertrauenspersonen von Werkstattträte Deutschland).

### **Wir bejahen die Kostenübernahme der Interessenvertretungen der Beschäftigten!**

- Wir begrüßen, dass die Kosten des Werkstattrates wie auch der regionalen und überregionalen Interessenvertretungen der Beschäftigten die Werkstätten tragen. Wir würden uns aber eine weitergehende Regelung diesbezüglich wünschen.
- Wünschenswert wäre, dass die Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstattträte (LAG WR) und die BVWR über ein selbst bestimmtes jährliches Budget verfügen können.

### **Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes und der WMVO ab 2017!!!**

- Abschließend möchten wir die Politik dazu auffordern, das Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz voranzutreiben und das Inkrafttreten ab 2017 zu forcieren!
- Da im Jahr 2017 Werkstattratswahlen stattfinden, ist es extrem wichtig, dass die an das BTHG gekoppelte novellierte WMVO ab 2017 gültig ist! Wir wollen, dass die Wahlen



nach den neuen Richtlinien stattfinden. Wir wollen und brauchen die Mitbestimmungsrechte ab 2017!

**Sollte sich das Gesetzgebungsverfahren zum BTHG verzögern, so fordern wir die Abkoppelung der WMVO vom BTHG!!!**

Berlin, 17.05.2016

